

# **SATZUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 84**

**Vom .....**

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)

folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 84, umfassend das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 12.04.2018 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs begrenzte Gebiet östlich der Sibeliusstraße, Fl.Nr. 229/14, Gemarkung Erlenstegen, Satzung der Stadt Nürnberg vom 30.05.2018 Amtsblatt (Seite 232), wird um ein Jahr verlängert. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 3 der Satzung vom 25.05.2018 spätestens mit Ablauf des 30.05.2021 außer Kraft. Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

## **§ 2**

Diese Satzung über die Veränderungssperre Nr. 84 tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg,  
Stadt Nürnberg

Oberbürgermeister